

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1989

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 1989

Nr. 9

Inhalt

Seite

1. Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik	35
---	----

1. Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik

Vom 7. Juni 1989

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen in der Sitzung vom 27. Februar 1989 die nachfolgende 1. Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Wirtschafts- und Technomathematik vom 3. Juni 1983, genehmigt durch Erlaß vom 4. März 1983 (Az.: III-814.127/2), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung durch Erlaß vom 16. Mai 1989, Az.: III-814.127/9, erteilt.

Artikel I

1. In § 2 wird das Nebenfach Physik gestrichen.

§ 2 lautet nunmehr:

„Hat der Kandidat die Wirtschaftswissenschaften als 1. Nebenfach gewählt, wird aufgrund der bestandenen Diplomprüfung der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsmathematiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Math. oec.“) verliehen; wenn der Kandidat das 1. Nebenfach im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder der Mechanik gewählt hat, wird aufgrund der bestandenen Diplomprüfung der

akademische Grad „Diplom-Technomathematiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Math. techn.“) verliehen.“

2. In § 8 Abs. 2 2. Unterabsatz wird das Fach Physik aus dem Katalog der ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses zu wählenden Fächer gestrichen.

§ 8 Abs. 2 2. Unterabsatz lautet nunmehr:

„Das erste Nebenfach kann gewählt werden aus den Bereichen

- Wirtschaftswissenschaften;
- Maschinenbau;
- Elektrotechnik;
- Bauingenieurwesen;
- Mechanik.“

Artikel II – Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Studierende, die vor dem WS 1989/90 ihr Studium aufgenommen haben, können ihr Vordiplom nach den entsprechenden bisherigen Regelungen zu Ende führen.

Karlsruhe, den 7. Juni 1989

Professor Dr. H. Kunle, Rektor